

UVP-Pflicht | Netzausbau | Immissionsschutz | Hafenausbau

	Section III III V / III I
Umweltverträglichkeitsprüfung bei Einzelhandelsvorhaben	Seite 2
Erdverkabelung wird erleichtert – Gesetzentwurf vom 21.04.2015	Seite 3
Konkurrierende Vorhaben im Umweltrecht Hier: Sicherung von Emissionskontingenten durch Vorbescheid	Seite 4
Bundesverwaltungsgericht schafft Klarheit zum Hafenausbau	Seite 5
Gartencenter neben Störfallbetrieb rücksichtslos – Urteil des VGH Kassel vom 11.03.2015	Seite 6
UVP-Pflichtigkeit bei kumulierenden Vorhaben – Grundsatzverfahren beim BVerwG	Seite 7

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Einzelhandelsvorhaben

Gemäß UVPG ist für die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Ziff. 18.6 der v.g. Anlage 1 sieht bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB eine unbedingte Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nur vor, wenn hierfür im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird und die zulässige Geschossfläche mindestens 5.000 gm beträgt. Gelegentlich wird immer noch übersehen, dass in allen Bebauungsplanaufstellungsverfahren, durch die die Zulässigkeit eines Einzelhandelsbetriebes mit mindestens 1.200 gm Geschossfläche begründet werden soll, die Frage der Erforderlichkeit einer UVP gem. Ziff. 18.8 der Anlage 1 zum UVPG erst als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles beantwortet bzw. verneint werden kann. Gemäß § 17 Abs. 1 UVPG wird die UVP einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls im Bebauungsplanaufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Die Frage, ob die allgemeine Vorprüfung zum Erfordernis einer UVP führt, hängt von der Auslegung des § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ab: Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist nach dieser Vorschrift eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der danach entscheidende Begriff ist der der "erheblichen nachteiligen Auswirkungen". Dieser wurde in der Praxis der Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes vielfach verkannt. Während man bisher regelmäßig davon ausging, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen jedenfalls dann nicht vorliegen, wenn die Auswirkungen durch im Bebauungsplan festgesetzte oder vertraglich zu vereinbarende Maßnahmen auf ein erträgliches Maß reduziert werden können, versteht die jüngere Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 10.04.2014 – 7 D 57/12.NE) den Begriff in einem deutlich engeren Sinne: Die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkungen dürfe nicht mit der Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BlmSchG gleichgesetzt werden. Nach § 3c Satz 1 i. V. m. § 12 UVPG seien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann zu berücksichtigen, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können. Für die Erheblichkeit einer Umweltauswirkung



reiche vielmehr aus, dass sie abwägungsrelevant ist. Dies ist bezogen auf Lärm immer schon dann der Fall, wenn zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen Lärmschutzmaßnahmen, wie etwa die Einhausung von Anlieferbereichen oder die Errichtung von Lärmschutzwänden, erforderlich sind. Dies hat in der Praxis erhebliche Auswirkungen. Die Rechtsprechung führt dazu, dass zahlreiche Bebauungspläne, mit denen die Voraussetzungen für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mindestens 1.200 qm Geschossfläche geschaffen wurden, unwirksam sind und auf Klage eines Nachbarn aufgehoben werden können. Die zu Unrecht unterbliebene UVP wirkt sich gem. § 4 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz aber auch auf die Mög-



lichkeit der Anfechtung einer auf den Bebauungsplan gestützten Baugenehmigung aus. Nach dieser Vorschrift kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens u.a. dann verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des UVPG erforderliche UVP oder die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist (vgl. VG Aachen, Beschluss vom 28.11.2014 – 3 L 224/13).

PRAXISHINWEIS

Die aktuelle Rechtsprechung betrifft alle Bebauungspläne für großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO mit mindestens 1.200 gm Geschossfläche. Das Erfordernis einer UVP führt, wenn die allgemeine Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB zwingend zur Unanwendbarkeit des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Da gerade in bereits besiedelten Bereichen regelmäßig zumindest mit abwägungsrelevanten Immissionskonflikten zu rechnen ist, scheidet § 13a BauGB für Bebauungspläne, mit denen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche von mindestens 1.200 qm zugelassenen werden sollen, zukünftig in der Regel aus. Ist ein Bebauungsplan ohne die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt worden und ist dieser oder eine auf seiner Grundlage erteilte Baugenehmigung noch angreifbar, empfiehlt es sich zu prüfen, ob der Mangel in einem nachträglichen Verfahren geheilt werden kann. Dies kann entweder durch teilweise Wiederholung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens oder - was in der Rechtsprechung allerdings noch nicht entschieden ist - durch Nachholung der UVP im Baugenehmigungsverfahren geschehen.



Dr. Michael Oerder Fachanwalt für Verwaltungsrecht Telefon: 0221 - 97 30 02-73 m.oerder@lenz-johlen.de

Erdverkabelung wird erleichtert – Gesetzentwurf vom 21.04.2015

In den Verfahren zum Bau von Höchstspannungsleitungen wird regelmäßig die restriktive Zulassung von Erdverkabelungen kritisiert. Der Einsatz von Erdkabelsystemen auf Höchstspannungsebene insbesondere im Drehstrombereich, entspricht bisher nicht dem Stand der Technik. Es gilt daher grundsätzlich der Vorrang von Freileitungen.

Erdkabel sind derzeit daher keine gleichberechtigte Alternative zu Freileitungen. Bisher ist die Möglichkeit der (Teil-) Erdverkabelung beim Bau neuer Stromtrassen auf der Höchstspannungsebene nur bei vier Pilotprojekten nach dem Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen und seit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 auch bei Höchstspannungs-Gleichstromübertragungs-Leitungen nach dem Bundesbedarfsplangesetz zugelassen.

Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus (Drucksache 18/4655) soll das Verlegen von Höchstspannungsleitungen unter der Erde erleichtert werden. Der Entwurf sieht vor, dass zu den bisher vorgesehenen vier Pilotstrecken für eine teilweise Erdverkabelung weitere hinzukommen können. Diese Vorhaben können mit einer Länge von 10-20 km auch länger sein als die bisher geplanten Projekte, die nur eine Länge von 3-5 km aufweisen. Erdkabel können künftig verlegt werden, wenn eine Freileitung gegen bestimmte Belange des Naturschutzes verstoßen würde oder wenn große Bundeswasserstraßen zu queren sind.

Der Gesetzesentwurf ist abrufbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804655.pdf



Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

Konkurrierende Vorhaben im Umweltrecht Hier: Sicherung von Emissionskontingenten durch Vorbescheid

Nicht selten kommt es in Genehmigungsverfahren für Projekte, die mit Umweltauswirkungen verbunden sind, zu Konkurrenzen mit anderen Vorhaben, weil bestimmten Umweltmedien nur ein begrenztes Maß an vorhabenbedingten Einwirkungen zugemutet werden kann. Die unterschiedlichen Vorhabenträger konkurrieren dann miteinander um die noch verfügbaren "Kontingente" an Umweltauswirkungen. Um in Gewerbe- und Industriegebieten beispielsweise eine sachgerechte Verteilung der verfügbaren Lärmemissionskontingente sicherzustellen, können diese Baugebiete im Zuge einer Bebauungsplanung intern gegliedert werden. In Fällen, in denen – wie im bauplanungsrechtlichen Außenbereich – solche planerischen Steuerungsmöglichkeiten fehlen, kommt es hingegen zu einem "Windhundrennen" der miteinander konkurrierenden Vorhabenträger.

Das VG Koblenz und anschließend das OVG Rheinland-Pfalz hatten jüngst über die Frage zu entscheiden, welche rechtliche Relevanz dabei einem Vorbescheid zukommt, mit dem bestimmte bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betreib von Windenergieanlagen festgestellt wurden. Der Inhaber dieses Vorbescheids wandte sich gegen die später erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines benachbarten Windparks mit dem Argument, sein Vorhaben hätte dabei hinsichtlich der Auswirkungen von Schall und Schattenwurf als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Das OVG hielt es im Ausgangspunkt für durchaus denkbar, dass ein Vorbescheid für ein nachfolgendes, von einem Konkurrenten betriebenes Genehmigungsverfahren Bindungswirkungen erzeugt.

Aufgrund der dem Vorbescheid zukommenden Tatbestandswirkung sei die in ihm getroffene Regelung zu beachten und nachfolgenden Entscheidungen über Genehmigungsanträge von Konkurrenten als gegeben zugrunde zu legen. Gleichwohl wurde die Klage abgewiesen, weil im entschiedenen Fall nur ein Vorbescheid zu raumordnerischen Genehmigungsvoraussetzungen, nicht aber speziell zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erteilt wurde.

Damit hatte der Vorbescheid gerade nicht den feststellenden Teil der Anlagengenehmigung bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit vorweggenommen, sondern diese Prüfung dem künftigen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Bindungswirkung hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionen und Belästigungen durch Schattenwurf kam dem Vorbescheid daher nicht zu (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 06.05.2014 – 4 K 726/13.KO und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.01.2015 – 1 A 10676/14.OVG).

PRAXISHINWEIS

Vorhabenträger sind daher in erwarteten Konkurrenzsituationen gut beraten, sich mittels Vorbescheid bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen, um die sie mit anderen Vorhaben konkurrieren, gleichsam zu sichern. Voraussetzung ist allerdings, dass die konkret in Rede stehende Genehmigungsvoraussetzung auch Inhalt des erteilten Vorbescheids ist und somit an dessen Bindungswirkung teilnimmt. Für den praktisch bedeutsamen Fall der Sicherung von Emissionskontingenten müsste also ein Vorbescheid u. a. zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens beantragt und der entsprechende Nachweis über Gutachten erbracht werden.



Dr. Felix Pauli Fachanwalt für Verwaltungsrecht f.pauli@lenz-johlen.de Telefon: 0221 - 97 30 02-54



Bundesverwaltungsgericht schafft Klarheit zum Hafenausbau

Mit seinem Urteil zum Ausbau des Godorfer Hafens in Köln (BVerwG, 19.02.2015, 7 C 11.12) hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr Klarheit für die rechtlichen Grundlagen zum Bau und Ausbau von Binnenhäfen geschaffen. Binnenhäfen, die nicht unter das Wasserstraßengesetz fallen, können nicht allein auf Grundlage von § 68 WHG insgesamt planfestgestellt werden. Im Falle des Kölner Hafens waren sowohl der Bau des Hafenbeckens als auch die Errichtung der gesamten landseitigen Infrastruktur über einen einzigen Planfeststellungsbeschluss zugelassen worden. Dieser Vorgehensweise erteilte das Bundesverwaltungsgericht nun eine Absage und bestätigte so die Entscheidungen der zwei Vorinstanzen.



§ 68 WHG berechtigt nur zur Planfeststellung des Gewässerausbaus, nicht jedoch der landseitigen Anlagen, die weder dem Gewässer selbst noch dem Ufer räumlich zuzuordnen sind. Damit ist die Reichweite des § 68 WHG maßgeblich auf das Hafenbecken beschränkt. Sofern Eisenbahnanlagen Teil der landseitigen Infrastruktur sind, besteht die Möglichkeit der Planfeststellung über das Eisenbahnrecht. Doch auch hier ist Vorsicht geboten. Ein Rechtsfehler der Planfeststellung kann darin liegen, dass nicht alle landseitigen Anlagen der Planfeststellung zugänglich sind. Bereits ein Vorhabenteil, der nicht über das Eisenbahnrecht planfeststellungsfähig ist, kann insoweit die gesamte Entscheidung "infizieren".

Insbesondere gilt dies auch für "bahnfremde" Nutzungen. Das Eisenbahnrecht ermächtigt nur zur Planfeststellung eisenbahnbezogener Nutzungen.

Sofern daher z.B. Verladekräne in bedeutsamen Umfang auch dem Umschlag Schiff – Straße dienen, kann dies die Erteilung einer weiteren Erlaubnis erforderlich machen.

Die häufig sinnvolle und rechtssichere Vorgehensweise in diesem Zusammenhang wird die Planfeststellung für den Gewässerausbau und die Bauleitplanung für die landseitigen Anlagen darstellen. Mit der Bauleitplanung wird gleichzeitig sichergestellt, dass neben etwaig planfeststellungspflichtigen Vorhaben andere Vorhabenteile durch bau- und immissionsschutzrechtliche Erlaubnisse zugelassen werden können.



Dr. Christian Giesecke Fachanwalt für Verwaltungsrecht Telefon: 0221 - 97 30 02-17 c.giesecke@lenz-johlen.de

Gartencenter neben Störfallbetrieb rücksichtslos – Urteil des VGH Kassel vom 11.03.2015

Mit seinem Urteil vom 11.03.2015-4 A 654/13-hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel einen Bauvorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines geplanten Gartencenters aufgehoben.

Nach Auffassung des VGH lasse das Gartencenter die gebotene Rücksichtnahme auf den Störfallbetrieb der Firma Merck vermissen. Das geplante Gartencenter halte den angemessenen Abstand zu diesem Störfallbetrieb nicht ein. Der gutachterlich ermittelte Abstand betrage mehr als 550 m, während der geplante Abstand des Gartencenters, insbesondere der geplanten Freiverkaufsfläche lediglich 64 m betrage. Die Errichtung des Gartencenters sei auch im Einzelfall nicht ausnahmsweise trotz Abstandsunterschreitung vertretbar. Durch die Ablehnung des geplanten Bauvorhabens werde der Klägerin eine wirtschaftliche Verwertung ihres Grundstücks nach ihren eigenen Angaben nicht unmöglich gemacht, da die derzeitige Mieterin des Grundstücks beabsichtige, die von ihr dort errichtete Abfallverwertungsanlage auch weiterhin zu betreiben.

Mit der Angelegenheit waren zuvor bereits das Bundesverwaltungsgericht und der Europäische Gerichtshof befasst. Schwierigkeiten bereitet in der Praxis die Ermittlung des angemessenen Abstandes. Weder das Unionsrecht noch die nationalen Regelungen enthalten (verbindliche) Angaben dazu, wann ein angemessener Abstand gegeben ist.



Bei der Ermittlung des angemessenen Abstands im jeweiligen Einzelfall sind die sog. störfallspezifischen Faktoren relevant, wie die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe und die Folgen eines etwaigen Unfalls. Nicht selten finden sich in der Praxis stofflich unbestimmte Genehmigungen. So beziehen sich die Genehmigungen häufig auf den Sammelbegriff "giftige Stoffe" o. ä. Gerichtlich bisher nicht entschieden ist die Frage, welche Stoffe in einem solchen Fall zugrunde zu legen sind: die von der Genehmigung umfassten Stoffe oder nur die tatsächlich vorhandenen. Zu berücksichtigen sind auch Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos oder zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen, sei es im Betriebsbereich, sei es außerhalb des Betriebsbereichs. Ist dieser im jeweiligen Einzelfall ermittelte angemessene Abstand nicht eingehalten, kann sich dennoch die Zulässigkeit des Vorhabens ergeben. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt an dieser Stelle eine nachvollziehende Abwägung insbesondere der für das Vorhaben streitenden, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Belange.

PRAXISHINWEIS

Gerichtlich geklärt ist, dass auch im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung dem Erfordernis Rechnung zu tragen ist, dass langfristig zwischen den sog. Störfallbetrieben und Wohngebieten sowie öffentlich genutzten Gebäuden ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Wann ein solcher angemessener Abstand vorliegt bzw. wann ein Vorhaben trotz Unterschreitung des ermittelten Abstands zu genehmigen ist, bereitet derzeit in der Praxis Schwierigkeiten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nicht nur die abstrakte Betrachtung, sondern auch die konkrete (gutachterliche) Betrachtung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes liegt. In diesem Fall ist dann die Abwägungsentscheidung der Baugenehmigungsbehörde gefordert. Bei der hier zu treffenden Abwägungsentscheidung sollte man sich eng an die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts halten.

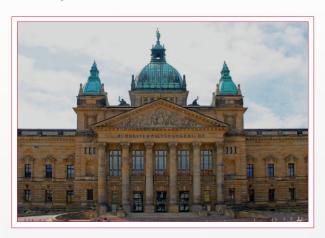


Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de



UVP-Pflichtigkeit bei kumulierenden Vorhaben – Grundsatzverfahren beim BVerwG

Das BVerwG befasst sich derzeit in mehreren Revisionsverfahren mit der Frage, wann ein "enger Zusammenhang" im Sinne von § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG vorliegt. Ausgangspunkt der gerichtlichen Verfahren ist die Nachbarklage gegen eine Baugenehmigung zur Errichtung eines betrieblich-organisatorisch selbständigen Schweinemaststalls im Außenbereich. Für sich



betrachtet ist dieser Schweinemaststall nicht UVP- oder vorprüfungspflichtig; er befindet sich jedoch in der Nähe einer landwirtschaftlichen Hofstelle, die ebenfalls über Schweinemast verfügt. Bei einer Addition der Mastschweine beider Anlagen wird die Grenze einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls überschritten. Das OVG Münster hat die Baugenehmigung aufgehoben, da den Nachbarklägern ein Aufhebungsanspruch aus § 4 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 UmwRG zukomme. Zwischen beiden Anlagen bestehe ein enger Zusammenhang im Sinne von § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UVPG. Der "enge Zusammenhang" kumulierender Vorhaben knüpfe entscheidend an räumliche, nachrangig – gewissermaßen als Hilfskriterium – an betrieblichtechnische Zusammenhänge an. Unter Umweltgesichtspunkten sei es ohne Belang – und dies begründe die nur nachrangige Bedeutung der gemeinsamen Betriebseinrichtungen -, ob Vorhaben, die an einem Standort in engem räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden sollen, mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden seien oder sich ohne technische Verbindung nur nebeneinander befänden. Die

Schweinemastanlagen befänden sich bei wertender Gesamtbetrachtung als objektiv einheitlicher Komplex auf demselben Betriebsgelände. Unbeschadet dessen sei aber auch der Anlagenbetreiber (nach wie vor) identisch, was die Verklammerung der beiden Anlagen selbstständig tragend herstelle.

Da die Frage, wann ein enger Zusammenhang im Sinne von § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG vorliege, höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, hat das OVG Münster jedoch die Revision zugelassen.

PRAXISHINWEIS

Aufgrund der Entscheidungen des OVG Münster ist bei der Genehmigung von UVP-relevanten Vorhaben sehr sorgfältig zu prüfen, ob es sich um den Fall einer nachträglichen Kumulation mit einem bereits bestehenden Vorhabens handeln könnte. Nach den Entscheidungen wäre dies bereits dann zu bejahen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist, unabhängig davon, ob die beiden Vorhaben auch durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind oder nicht. Gleiches gilt dann, wenn der Betreiber identisch ist. Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung müsste in einem solchen Fall vorsorglich eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden, gegebenenfalls auch noch bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens. Eine endgültige Klärung dieser Rechtsfrage ist erst durch das BVerwG zu erwarten, voraussichtlich noch in diesem Jahr.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}

Dr. Klaus Schmiemann^{PV}

Dr. Franz-Josef Pauli^P

Dr. Rainer VoßPVM

Dr. Michael Oerder^{PV}

Dr. Thomas Lüttgau^{PV}

Thomas Elsner^{PB}

Rainer Schmitz^{PV}

Dr. Alexander Beutling^{PVM}

Dr. Markus Johlen^{PV}

Eberhard Keunecke^{PB}

Dr. Inga Schwertner^{PV}

Dr. Philipp Libert^{PF}

Dr. Christian GieseckePVL

Dr. Felix Pauli^{PV}

Dr. Tanja Lehmann^{PV}

Martin Hahn^P

Dr. Kai Petra Dreesen^{PE}

Nick Kockler^v

Béla Gehrken^D

Markus Nettekoven

Philipp Caspar Hellermann

Stephan Matzerath

Kristina Dörnenburg

Dr. Meike Kilian

- P Partner i. S. d. PartGG
- V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
- M AnwaltMediator DAA/FU Hagen
- L McGill University (Montreal, Kanada)
- F Maîtrise en droit (Université Paris X)
- E Master of European Studies
- D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Kaygasse 5 → 50676 Köln Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0 Telefax: +49 221 97 30 02-22



Bildnachweis: S. 2: deutsches-architekten-forum.de, S. 5: hafenstadt-koeln.de S. 6: commons.wikimedia.org, S. 7: fotocommunity.de,